

Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich  
Sitzung vom 1. Mai 1958

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT  
PLAN - ARCHIV  
B. N. P. (B1/2) Nr. 7  
Elsau

1553. **Baulinien.** Der Regierungsrat genehmigte mit Beschluss Nr. 331/1958 das Projekt für den Ausbau der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7 und der Kirchgasse III. Kl. in Elsau und sicherte der Gemeinde Elsau an die Baukosten einen Staatsbeitrag zu. Die Bauarbeiten sind gegenwärtig im Gange.

Im Zusammenhang mit dem Ausbau dieser Strassen drängt sich die Festsetzung von Baulinien auf. Gleichzeitig sollen die Einmündungen der beiden Strassen in die Strasse I. Kl. den neuen Verhältnissen angepasst werden, sodass die dort schon bestehenden Baulinien gemäss Plan revidiert werden müssen. Mit Beschluss vom 6. März 1958 setzte der Gemeinderat Elsau folgende Baulinien fest:

- a) Strasse II. Kl. Nr. 7:  
Strecke Feuerwehrlokal bis Einmündung Kirchgasse mit einem Abstand von 18 m,  
übrige Strecke mit einem Abstand von 16 m;
- b) Kirchgasse III. Kl.:  
mit einem Abstand von durchgehend 17 m.

Gegen diesen im kantonalen Amtsblatt Nr. 20 vom 11. März 1958 veröffentlichten Beschluss sind gemäss Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 14. April 1958 keine Rekurse eingegangen.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Elsau vom 6. März 1958 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Dorfstrasse II. Kl. Nr. 7 und an der Kirchgasse III. Kl. in Elsau wird gemäss eingereichtem Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Elsau wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Elsau unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.

Zürich, den 1. Mai 1958.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*Überholt H. Isen*

